



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

KFZ-Landesprüfstelle

Folgeprüfung

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idGF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | 8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.landesrechnungshof.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-433543/2022-16

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT	5
2. ERGEBNIS DER ERSTPRÜFUNG	7
3. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG	9
4. DETAILLIERTE ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG	16
4.1 Organisationshandbuch	16
4.2 Personal	18
4.3 Elektronische Leistungszeiterfassung	22
4.4 Nebenbeschäftigung/Nebentätigkeit	25
4.5 Verwaltungsentwicklung und Prozesse	26
4.6 Online-Terminbuchungssystem.....	26
4.7 Abgaben und Gebühren.....	27
4.8 Wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a Kraftfahrgesetz	28
4.9 Technische Kontrolle von Fahrzeugen gemäß § 58 Kraftfahrgesetz	31
4.10 Fahrbereitschaft und Mitarbeit für den Chemiealarmdienst	32
4.11 Ausstattung.....	33
4.12 Verkehrskontrollplätze	36
4.13 Mobile Prüfbusse	37
4.14 Mobiler Prüfzug.....	38
4.15 Externe Prüfstellen.....	40
4.16 Inventarisierung	41
4.17 Sachverständige	42
4.18 Einstufungen.....	42
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	44

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A2	Abteilung 2 Zentrale Dienste
A4	Abteilung 4 Finanzen
A5	Abteilung 5 Personal
A15	Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
A16	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KFZ	Kraftfahrzeug
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
tech. SV	technischer Sachverständige
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte eine Folgeprüfung zum Bericht „KFZ-Landesprüfstelle“ aus dem Jahr 2019 durch. Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2022.

Von 42 wesentlichen Empfehlungen des Erstberichts wurden 33 Empfehlungen (78,57 %) vollständig, sieben Empfehlungen (16,67 %) teilweise umgesetzt oder sind in Umsetzung, und eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt (2,38 %). Eine Empfehlung ist nicht mehr relevant (2,38 %).

In der Erstprüfung wurde eine Adaptierung der referatsinternen Statistiken im Hinblick auf die im Landesdienst vorhandenen Systeme empfohlen. Um eine verwaltungsökonomische Harmonisierung mit validen Daten umsetzen zu können, bedarf es einer Schnittstelle zu einem bereits in Verwendung stehenden externen Fahrzeuggenehmigungssystem. Diese wäre in Zusammenarbeit mit der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik in Angriff zu nehmen.

Das Qualitätsmanagement-Handbuch ist derzeit in Bearbeitung. Auf Basis der Prozessanalyse und nach Vorbild des Handbuchs des akkreditierten Umweltlaboratoriums der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik soll das Qualitätsmanagement-Handbuch fertiggestellt werden.

Die telefonische Erreichbarkeit der KFZ-Landesprüfstelle ist für Bürgerinnenanliegen aufgrund personeller Engpässe nur eingeschränkt gegeben. Die Optimierung des Telefonsystems ist gemeinsam mit der Abteilung 2 Zentrale Dienste (A2) voranzutreiben.

Zudem wurde auf der Homepage ein neues, übersichtlich gestaltetes Online-Terminbuchungssystem eingerichtet. Um die weitere Effizienz des personellen und technischen Ressourceneinsatzes der KFZ-Landesprüfstelle zu erhöhen, wird die Umsetzung der zentralen Benutzerinnendatenerfassung in der KFZ-Landesprüfstelle empfohlen.

Die Prozesse für eine buchhalterisch transparente und nachvollziehbare Darstellung der Einhebung von gesetzlich vorgeschriebenen Kostenersätzen für Überprüfungen gemäß §§ 56, 57a und 58a Kraftfahrgesetz wären zu optimieren, indem unter anderem Gespräche mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau als zuständige Oberbehörde hinsichtlich der Abwicklung der bargeldlosen Bezahlung geführt werden.

Die KFZ-Landesprüfstelle traf hinsichtlich des Arbeitnehmerinnenschutzes grundsätzlich die erforderlichen Maßnahmen. Hinsichtlich der Klimatisierung einzelner Büroräumlichkeiten in den Sommermonaten wird – in Zusammenarbeit mit der A2 – eine ehestmögliche Entscheidung empfohlen.

Da bei den Verkehrskontrollplätzen das vertraglich vereinbarte Kontrollausmaß nicht erfüllt wurde, wären entsprechende Maßnahmen zu setzen bzw. Prozesse dahingehend zu optimieren, dass in angemessener Zeit das geplante Kontrollausmaß erreicht werden kann.

1. ÜBERSICHT

<p>Prüfungsgegenstand</p>	<p>Der Landesrechnungshof überprüfte im Jahr 2019 die KFZ-Landesprüfstelle. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2017 sowie teilweise auch Daten des ersten Halbjahres 2018. Sie wird im Folgenden als „Erstprüfung“ bezeichnet.</p> <p>Von der Landesregierung wurde der Maßnahmenbericht zur Erstprüfung am 24. Oktober 2019 an den Kontrollausschuss übermittelt, in der Folge am 12. November 2019 von diesem behandelt und am 19. November 2019 vom Landtag beschlossen.</p> <p>Der Landesrechnungshof führte nunmehr eine Folgeprüfung in der KFZ-Landesprüfstelle durch.</p>
<p>Politische Zuständigkeit</p>	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Frau Mag.^a Ursula Lackner.</p>
<p>Rechtliche Grundlage</p>	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010).</p> <p>Enthält der Prüfbericht des Landesrechnungshofes Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Prüfberichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht), sofern nicht der Kontrollausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen nicht entsprochen wurde (Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz 2010).</p> <p>Der Landesrechnungshof ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss des Landtages und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche</p>

Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotenziale sicherzustellen. Aus diesem Grund evaluiert der Landesrechnungshof die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen, um so die Wirksamkeit von Gebarungsprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).

Für diese Folgeprüfung wurden der nunmehr als Erstprüfung bezeichnete Prüfbericht aus dem Jahr 2019, der Maßnahmenbericht und die Erhebungen des Landesrechnungshofes bei der geprüften Stelle herangezogen.

In der vorliegenden Folgeprüfung erhub der Landesrechnungshof den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest:



umgesetzt



teilweise umgesetzt bzw. in Umsetzung



nicht umgesetzt

2. ERGEBNIS DER ERSTPRÜFUNG

Die Erstprüfung des Landesrechnungshofes umfasste die Bereiche

- Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen
- Organisation Referat KFZ-Wesen
- Aufgaben
- Ausstattung und Kosten
- Sachverständige
- Budget

der KFZ-Landesprüfstelle der Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik (im Folgenden: A15) für die Jahre 2013 bis 2017. Die KFZ-Landesprüfstelle ist als Referat „KFZ-Wesen“ in der A15 angesiedelt.

Das Referat „KFZ-Wesen“ verfügte zum Zeitpunkt der Erstprüfung im Bereich des Personals über eine durchschnittliche Besetzung von 22,6 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Der Landesrechnungshof zeigte unter anderem die vom Referat erbrachten Überzeiten im Ausmaß von über 2.700 Stunden jährlich (das entspricht 1,4 VZÄ) auf. Weiters verwies der Landesrechnungshof auf die Altersstruktur der Bediensteten des Referats (in den nächsten Jahren wird über ein Viertel der Mitarbeiterinnen in Pension gehen) und empfahl die Nutzung eines nachhaltigen Wissensmanagements. Die Erfassung der referatsinternen Statistiken war im Hinblick auf die bereits im Landesdienst vorhandenen Systeme zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. Außerdem sollten für sämtliche Leistungen bzw. Prozesse des Referates Soll-Prozesse definiert werden und der Internetauftritt bzw. die Informationen für Terminvereinbarungen betreffend die „Genehmigung und Überprüfung von KFZ in angemieteten Werkstätten“ übersichtlicher gestaltet werden. Aus Sicht des Landesrechnungshofes waren zudem die Stellenbewertungen der „Technischen Sachverständigen“ und der „KFZ-Prüfer“ aufgrund der umfangreichen und verantwortungsvollen Leistungsbereiche zu evaluieren und anzupassen.

Hinsichtlich der Aufgaben stellte der Landesrechnungshof bei der Erstprüfung fest, dass es im Zuge von Genehmigungsverfahren zu wiederkehrenden Fehlern bei der Gebührenbemessung kam. Daher wurde empfohlen, regelmäßige Mitarbeiterinnenschulungen zu diesem Thema vorzunehmen.

Weiters stellte der Landesrechnungshof zum Zeitpunkt der Erstprüfung fest, dass die wiederkehrende Begutachtung nach § 57a Kraftfahrzeuggesetz 1967 („Pickerl-Überprüfungen“) nicht nur für Landesfahrzeuge, sondern auch für Mitarbeiterinnen der KFZ-Landesprüfstelle und deren Angehörige sowie für informierte Landesbedienstete und Dritte kostenlos durchgeführt wurde. Die kostenlose Inanspruchnahme von „Pickerl-Überprüfungen“ stellte einen wirtschaftlichen Vorteil dar. Derartige Überprüfungen waren aus Sicht des Landesrechnungshofes nur für Landesfahrzeuge sowie im Zuge von Überprüfungen gemäß

§ 56 Kraftfahrzeuggesetz 1967 vorzunehmen. Während der Prüfung erging bereits eine entsprechende Dienstanweisung der Abteilungsleitung, dass deren konsequente Einhaltung seitens der Referatsleitung sicherzustellen ist.

Die Überprüfungen gemäß § 58 Kraftfahrzeuggesetz 1967 wiesen zum Prüfzeitpunkt der Erstprüfung eine rückläufige Tendenz auf. Da diese einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten, waren die Gründe für diesen Rückgang zu evaluieren und entsprechende Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl der Prüfungen zu setzen.

Für die steiermarkweit in Werkstätten angemieteten Prüfstraßen konnten weder die Benützungsvereinbarungen noch eine Evidenzliste der offenen Gebühren vorgelegt werden. Die zur Verfügung stehenden Werkstätten sollten hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur evaluiert werden, und vor Abschluss neuer Benützungsvereinbarungen sollte eine „Make or Buy“-Analyse durchgeführt werden, die die Errichtung landeseigener Prüfstraßen berücksichtigt.

An der KFZ-Prüfhalle waren zum Zeitpunkt der Erstprüfung bauliche Anpassungen, unter anderem zur Gewährleistung diskreter Parteiengespräche, vorzunehmen.

Da bei den Verkehrskontrollplätzen das vertraglich vereinbarte Kontrollausmaß nicht erfüllt wurde, empfahl der Landesrechnungshof, die Ursachen dafür zu erheben und Maßnahmen zur Erhöhung der Kontrollaktivität zu ergreifen.

Um ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen, sollte bei der Anschaffung von neuen Prüfbussen auf die Einheitlichkeit der Ausstattung geachtet werden. Eine Erhöhung der Einsatztage des mobilen Prüfzuges sollte angestrebt werden.

Um einen (relativen) Verfahrensmangel hintanzuhalten, empfahl der Landesrechnungshof, dass eine Beerdigung der nichtamtlichen Sachverständigen durch die Behörde zu erfolgen hat.

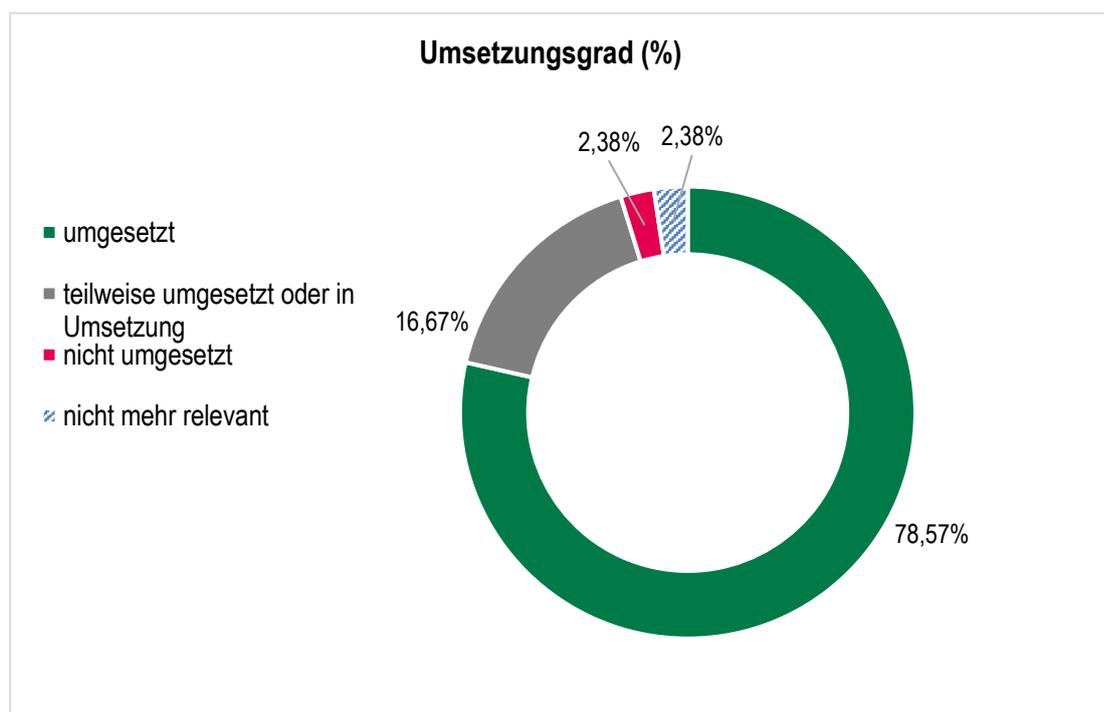
3. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung der vom Landesrechnungshof erstellten Empfehlungen auf Basis der Erstprüfung „KFZ-Landesprüfstelle“ aus dem Jahr 2019 und des vorgelegten Maßnahmenberichtes der Landesregierung.

Der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

Von 42 **wesentlichen Empfehlungen** der Erstprüfung wurden

- 33 Empfehlungen vollständig umgesetzt (78,57 %) und
- 7 Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung (16,67 %)
- 1 Empfehlungen wurden nicht umgesetzt (2,38 %)
- 1 Empfehlung nicht mehr relevant (2,38 %)



Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der in der Erstprüfung ausgesprochenen Empfehlungen, deren Behandlung im Maßnahmenbericht sowie den vom Landesrechnungshof erhobenen Umsetzungsstand:

Erstprüfung 2019	Folgeprüfung 2022	
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsstand
Organisation Referat KFZ-Wesen [Kapitel 3.]		
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Abteilung 5 Personal (im Folgenden: A5), die Wertigkeit der Stelle in den Stellenbeschreibungen auszuweisen und damit die Transparenz und Klarheit über die Stelle herzustellen.	ja	nicht mehr relevant
Um Frauen in technischen Bereichen gezielt zu fördern, empfiehlt der Landesrechnungshof, bei zukünftigen Ausschreibungen darauf zu achten, dass bei gleicher Qualifikation Frauen der Vorzug gegeben wird. Diesbezüglich verweist der Landesrechnungshof auf das in §§ 14 ff Landes-Gleichbehandlungsgesetz bestehende Frauenförderungsgebot.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Aufgrund der Herausforderungen für das Referat „KFZ-Wesen“ empfiehlt der Landesrechnungshof, sämtliche Möglichkeiten des Wissensmanagements verstärkt und nachhaltig zu nutzen, um einen optimalen Wissenstransfer zu gewährleisten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Um die für Beratungen aufgewandte Zeit in der elektronischen Leistungszeiterfassung-Auswertung darstellen zu können, empfiehlt der Landesrechnungshof, diese Leistung gesondert (beispielsweise als Leistung „Service für Bürgerinnen und Bürger“) zu buchen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Referat „KFZ-Wesen“, die Erfassung der Leistungen in referatsinternen Statistiken verwaltungswirtschaftlich und im Hinblick auf die bereits im Landesdienst vorhandenen Systeme (z. B. das Kennzahlenerfassungs- und Speicherungssystem) zu hinterfragen und gegebenenfalls zu adaptieren.	ja	<input type="checkbox"/>

Da jede Art von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten der Behördenleitung schriftlich zu melden ist, empfiehlt der Landesrechnungshof, in regelmäßigen Abständen und speziell bei einer Aufgabenänderung einer Bediensteten auf den Richterlass der A5 nachweislich hinzuweisen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof sieht in der Implementierung eines – für die KFZ-Landesprüfstelle passenden – Qualitätsmanagementsystems die Möglichkeit, Arbeitsabläufe zu optimieren, um gleichbleibende und verlässliche Ergebnisse für die Kundinnen bzw. Parteien gewährleisten zu können.	ja	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Aktenlauf des Referates zu evaluieren und in der Folge effizient und effektiv zu gestalten.	ja	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, sämtliche Leistungen bzw. Prozesse der KFZ-Landesprüfstelle im Sinne des Programmes „Verwaltungsentwicklung Steiermark“ hinsichtlich deren Effektivität und deren Effizienz zu hinterfragen, gegebenenfalls weiterzuentwickeln und abzubilden. Ziel sollte unter anderem die Einleitung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sein, der mit den Systemen anderer Referate der A15 kompatibel ist und der zur Akzeptanz als unabhängige Prüfstelle beiträgt.	ja	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Internetauftritt bzw. die Informationen für Terminvereinbarungen betreffend „Genehmigungen und Überprüfungen von KFZ in angemieteten Werkstätten“ übersichtlicher zu gestalten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Aufgaben [Kapitel 4]		
Um eine korrekte und einheitliche Gebührenbemessung sicherzustellen, empfiehlt der Landesrechnungshof der Referatsleitung, regelmäßig Mitarbeiterinnenschulungen zum Thema Gebühren vorzunehmen und die Gebührenbemessung fallweise stichprobenartig zu überprüfen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Praxis der Gebührenseltbemessung durch die Parteien einzustellen. Im Falle des Bekanntwerdens systematischer Gebührenüberzahlungen sind die betroffenen Parteien auf die Möglichkeit eines Rückzahlungsantrages aufmerksam zu machen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>

<p>Der Landesrechnungshof empfiehlt, entsprechend der im September 2018 ergangenen Dienstanweisung künftig „§ 57a“-Überprüfungen nur noch für Landesfahrzeuge sowie im Zuge der „§ 56“-Kraffahrgesetz-Überprüfungen durchzuführen. Die konsequente Einhaltung dieser Dienstanweisung ist seitens der Referatsleitung sicherzustellen.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Bei der Ausstellung von Begutachtungsplaketten im Zuge von „§ 56“-Kraffahrgesetz-Überprüfungen ist jedenfalls der gesetzlich vorgeschriebene Kostenersatz einzuheben.</p>	ja	<input type="checkbox"/>
<p>Der Landesrechnungshof empfiehlt der Referatsleitung, dafür Sorge zu tragen, dass seitens der KFZ-Landesprüfstelle „Anmeldegutachten“ nicht mehr erstellt werden.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Da es sich bei den Gutachten gemäß § 57a Kraffahrgesetz um Urkunden handelt, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Mitarbeiterinnen künftig verstärkt auf die Notwendigkeit einer korrekten Dateneingabe hinzuweisen und dies zu kontrollieren.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig verstärkt auf eine einheitliche und nachvollziehbare Aufbewahrung der Gutachten und Zahlungsbelege zu achten.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine interne Regelung für den Umgang mit stornierten Plaketten zu treffen und für eine nachvollziehbare Dokumentation (Aufbewahrung der stornierten Plakette samt Zahlungsbeleg) zu sorgen.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Abrechnungsmodus innerhalb der KFZ-Landesprüfstelle zu überdenken. Es ist sicherzustellen, dass Zahlungsbelege nur dann ausgestellt werden, wenn tatsächlich ein Kasseneingang stattfand. Der Kassenstand ist regelmäßig zu überprüfen und mit den aktuellen Tageslisten abzugleichen. Zudem sind Vorgaben zu treffen, in welchen Abständen (beispielsweise bei Überschreiten eines bestimmten Kassenbetrages) die Kasse zu leeren ist.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Prozess der Abrechnung für landeseigene Fahrzeuge zu optimieren und eine jährliche Gesamtabrechnung durch die jeweils zuständigen Abteilungen anzustreben.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Gründe für den Rückgang an Überprüfungen nach § 58 Kraftfahrzeuggesetz zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl der Überprüfungen zu setzen. Durch die verstärkte Durchführung von KFZ-Überprüfungen wird ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Hinblick auf die bereits in der Erstprüfung dargestellten Überzeiten die Mitarbeit am Chemiealarmdienst zu überdenken. Als Entscheidungsgrundlage sollte unter anderem die genaue Stundenaufstellung der einzelnen Mitarbeiterinnen herangezogen werden.	ja	<input type="checkbox"/>
Ausstattung und Kosten [Kapitel 5]		
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Archivilösung im Keller zu überdenken.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Um diskrete Parteiengespräche zu ermöglichen und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen, empfiehlt der Landesrechnungshof, den Parteienverkehrsraum entsprechend zu adaptieren.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Um Menschen mit speziellen Bedürfnissen (z. B. ältere Menschen, Kinder, Schwangere, Menschen mit Behinderungen) die sichere Nutzung der Stiege zu ermöglichen, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Treppe zum Obergeschoß mit einem zweiten Handlauf zu versehen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Um die Mitarbeiterinnen vor möglichen Verletzungen zu schützen, empfiehlt der Landesrechnungshof der Referatsleitung, auf die Einhaltung der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, insbesondere auf das Tragen der Sicherheitsschuhe durch die Mitarbeiterinnen, verstärkt zu achten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Sicherheitsvertrauensperson ehestmöglich zu schulen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Ursachen für die Nichterfüllung der vereinbarten Kontrollstunden zu erheben und in der Folge entsprechende Maßnahmen zu setzen, um das geplante Kontrollausmaß zu erreichen.	ja	<input type="checkbox"/>

Der Landesrechnungshof empfiehlt den dafür zuständigen Stellen, rechtzeitig Überlegungen betreffend Betrieb und Nutzung der Verkehrskontrollplätze anzustreben und gegebenenfalls mit der ASFINAG neue Vereinbarungen abzuschließen, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, beim Ankauf von neuen Prüfbussen auf die Einheitlichkeit der Ausstattung und Einrichtung zu achten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Referatsleitung des Referates „KFZ-Wesen“, die Fahrtenbücher in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zu kontrollieren.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Einsatztage des mobilen Prüfwagens zu erhöhen.	ja	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Prüfwagen ebenfalls als eigenes Kostenobjekt zu führen und kostengenau abzugrenzen, um Kostenwahrheit und Kostentransparenz sicherzustellen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof wiederholt seine Empfehlung, Fahrtenbücher in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zu kontrollieren sowie allfällige Mängel mit den Fahrzeugbenutzerinnen zu besprechen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche abgeschlossenen Benützungvereinbarungen im Referat „KFZ-Wesen“ aufliegen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, sämtliche zur Verfügung stehenden Werkstätten hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur zu evaluieren. Ziel sollte sein, dass nur mehr Werkstätten angefahren bzw. Vereinbarungen mit Werkstätten geschlossen werden, die den Anforderungen der KFZ-Landesprüfstelle entsprechen. Gegebenenfalls sollten auch neue Verträge mit Werkstätten in den Bezirken geschlossen werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>

Der Landesrechnungshof sieht die derzeitige Durchführung von amtlichen Überprüfungen bei privaten Werkstätten als problematisch an und empfiehlt dem Referat „KFZ-Wesen“, sämtliche Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu ergreifen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Um eine Entscheidungsbasis für die Errichtung landeseigener Prüfstraßen zu schaffen, empfiehlt der Landesrechnungshof, Auswertungen zum Nutzungsausmaß sowie zu den damit verbundenen Kosten aufzustellen und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine „Make or Buy“-Analyse durchzuführen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Um eine nachvollziehbare Auszahlung der Gebühren bei der Benutzung von externen Prüfstellen zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, ehestmöglich die genaue Erfassung der einzelnen Prüftage zu veranlassen bzw. ein effizientes Controlling zu installieren.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dem Erlass der Abteilung 4 Finanzen (im Folgenden: A4) betreffend Inventarisierung entsprechend, sämtliche Vermögensbestandteile in Bestandslisten anzulegen bzw. zu inventarisieren sowie in regelmäßigen Abständen eine Inventur vorzunehmen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Sachverständige [Kapitel 6]		
Da die fehlende Beeidung von nichtamtlichen Sachverständigen einen (relativen) Verfahrensmangel darstellt, empfiehlt der Landesrechnungshof, künftig die nichtamtlichen Sachverständigen zu beeiden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Da die Leistungsbereiche der technischen Sachverständigen und der KFZ-Prüfer sehr umfangreich und mit höchster Verantwortung verbunden sind, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Bewertungen der Stellen gemäß der Steiermärkischen Einreichungsverordnung zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>

4. DETAILLIERTE ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG

Nachfolgend werden detaillierte Ergebnisse der Folgeprüfung für jene wesentlichen Bereiche dargelegt, für die in der Erstprüfung vom Landesrechnungshof entsprechende Empfehlungen ausgesprochen wurden. Diese Bereiche umfassen

- das Organisationshandbuch,
- das Personal,
- die elektronische Leistungszeiterfassung,
- die Nebenbeschäftigung/Nebentätigkeit,
- die Verwaltungsentwicklung und die Prozesse,
- das Online-Terminbuchungssystem,
- die Abgaben und die Gebühren,
- die wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a Kraftfahrgesetz,
- die technische Kontrolle von Fahrzeugen gemäß § 58 Kraftfahrgesetz,
- die Fahrbereitschaft und Mitarbeit für den Chemiealarmdienst,
- die Ausstattung,
- die Verkehrskontrollplätze,
- die mobilen Prüfbusse,
- den mobilen Prüfzug,
- die externen Prüfstellen,
- die Inventarisierung,
- die Sachverständigen und
- die Einstufungen

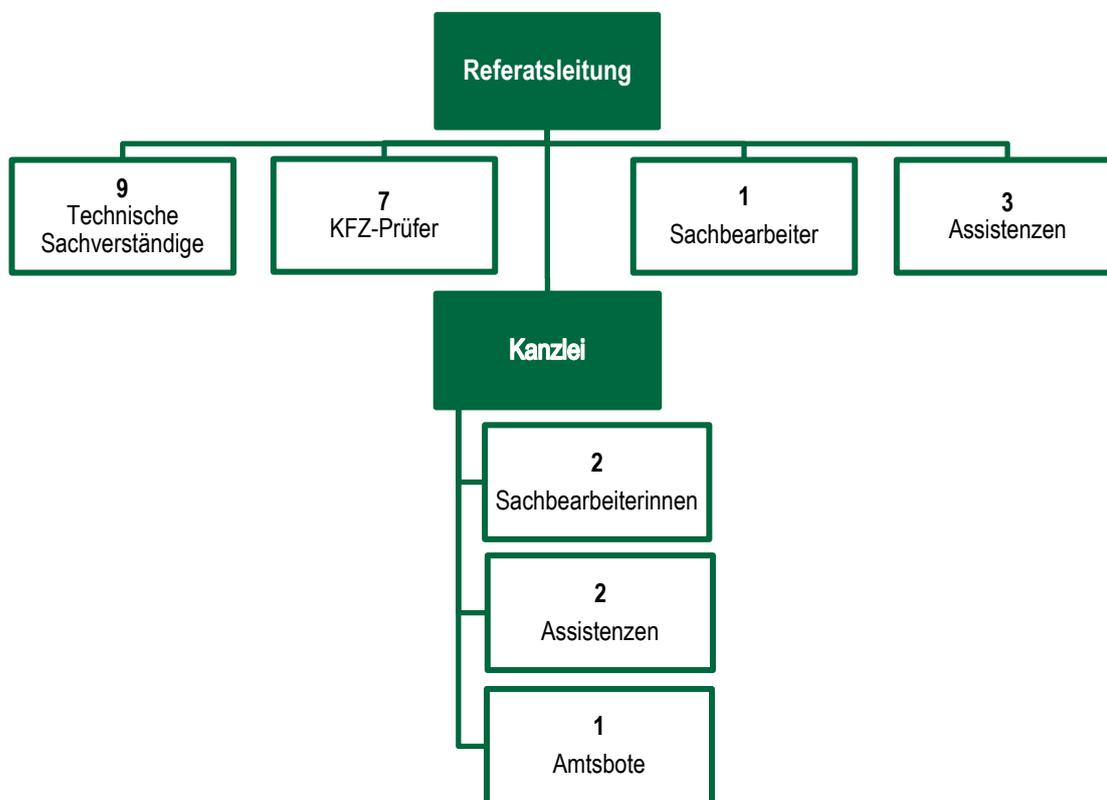
der KFZ-Landesprüfstelle.

4.1 Organisationshandbuch

Das Organisationshandbuch stellt ein wesentliches Instrument zur Dokumentation der Organisation einer Dienststelle dar. Es konkretisiert und dokumentiert die Aufgaben der Dienststelle und weist den einzelnen Stellen Pflichten und Ermächtigungen zu. Das Organisationshandbuch wird seit 1. Jänner 2014 ausschließlich elektronisch auf der SharePoint-Plattform erstellt und gewartet.

Gemäß dem Leitfaden des Landes zur Erstellung von Stellenbeschreibungen zeigen diese auf, welchen Beitrag die Stelle zu den einzelnen Leistungen bzw. Teilleistungen der jeweiligen Organisationseinheit erbringt. Stellenbeschreibungen sind eine verbindliche Festlegung der Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten und zeigen die wesentlichen Anforderungen an die Stelleninhaberin auf. Darüber hinaus müssen Stellenbeschreibungen die jeweiligen Anstellungserfordernisse (Ausbildung, Qualifikation) beinhalten.

Zum Prüfzeitpunkt waren in der KFZ-Landesprüfstelle insgesamt 26 (25,5 VZÄ) Landesbedienstete inklusive Referatsleiter ausgewiesen. Das folgende Organigramm zeigt die Verwendung der Mitarbeiterinnen im Detail auf:



Quelle: Intranet Land Steiermark; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Stand: Juli 2022

Der Landesrechnungshof stellte in seiner Erstprüfung fest, dass zwar die Stellenbeschreibungen im digitalen Organisationshandbuch der A15 vorlagen, jedoch die Wertigkeit der einzelnen Stellen nicht ausgewiesen waren, und empfahl daher – um Transparenz und Klarheit über die Stelle herzustellen – diese in den einzelnen Stellenbeschreibungen auszuweisen. (Empfehlung 1)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass die Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen über die SharePoint-Plattform zugänglich sind. Weiters wurde dazu Folgendes ausgeführt:

„Würde man die Wertigkeit der Stelle in der Stellenbeschreibung ausweisen, wüsste jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin den genauen Stellenwert jeder Stelle in seiner/ihrer Dienststelle. Die tatsächliche Entlohnung entspricht aber nicht immer dem Stellenwert, weil die Stellenbeschreibung nur ein Indiz für die Einstufung ist und nicht das Ergebnis eines besoldungsrechtlichen Verfahrens im Einzelfall wiedergibt. Hinzu kommt, dass sich Inhalte und Aufgaben der Stellen häufig ändern und neu bewertet werden müssen. Der Stellenwert einer Stelle lässt aber auch Rückschlüsse auf die tatsächliche Entlohnung des/der

Stelleninhabers/Stelleninhaberin zu. Dies wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht jedoch bedenklich. Die gewünschte Klarheit und Transparenz ist für die Führungskräfte jedenfalls gegeben, weil ihnen die Detail-Stellenpläne mit allen Einstufungen zur Verfügung stehen und ihnen auch jede besoldungsrechtliche Entscheidung zur Kenntnis gebracht wird.“

4.2 Personal

Der Landesrechnungshof stellte in der Erstprüfung fest, dass ab dem Jahr 2015 das Referat „KFZ-Wesen“ über eine durchschnittliche Besetzung von 24,6 Dienstposten (durchschnittlich 22,6 VZÄ) verfügte.

Die Geschlechterverteilung innerhalb des Referates zeigte in der Erstprüfung auf, dass in den technischen Bereichen ausschließlich männliche Beschäftigte, hingegen für die Büro- bzw. Verwaltungsbereiche überwiegend Frauen tätig waren.

Um Frauen in technischen Bereichen gezielt zu fördern, empfahl der Landesrechnungshof daher, bei zukünftigen Ausschreibungen darauf zu achten, dass bei gleicher Qualifikation Frauen der Vorzug gegeben wird. (Empfehlung 2)

Die KFZ-Landesprüfstelle zeigte im Prüfzeitraum der Folgeprüfung folgende Personalentwicklung:

Funktionen	2019 (VZÄ)			2020 (VZÄ)		
	♂	♀	Σ	♂	♀	Σ
Referatsleiter	1,0		1,0	1,0		1,0
tech. SV	6,0		6,0	9,0		9,0
KFZ-Prüfer	7,0		7,0	7,0		7,0
Sachbearbeiter		4,0	4,0	1,0	3,0	4,0
Kanzlei	1,0		1,0	1,0		1,0
Assistenz		2,0	2,0		2,0	2,0
Amtsbote	1,0	1,0	2,0	1,0		1,0
gesamt	16,0	7,0	23,0	20,0	5,0	25,0

Funktionen	2021 (VZÄ)			2022 (VZÄ)		
	♂	♀	Σ	♂	♀	Σ
Referatsleiter	1,0		1,0	1,0		1,0
tech. SV	8,5		8,5	8,5		8,5
KFZ-Prüfer	7,0		7,0	7,0		7,0
Sachbearbeiter	1,0	3,0	4,0	1,0	2,0	3,0
Kanzlei	1,0		1,0			
Assistenz		2,0	2,0	2,0	3,0	5,0
Amtsbote	1,0		1,0	1,0		1,0
gesamt	19,5	5,0	24,5	20,5	5,0	25,5

Quelle: ELZE Auswertung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Prüfzeitraum wurde eine Stelle als technische Sachverständige ausgeschrieben, für die sich jedoch keine Frau bewarb.

Eine weitere offene Stelle wurde intern durch einen männlichen Mitarbeiter nachbesetzt.

Im Assistenzbereich wurden im Jahr 2021 eine weibliche und eine männliche Person zunächst über eine Personalleasingfirma angestellt; beide wurden auf freigewordene Stellen übernommen.

Der Landesrechnungshof verwies in der Erstprüfung auf die Altersstruktur des Referates. (Empfehlung 3)

Über ein Viertel der Mitarbeiterinnen gingen seit der Erstprüfung in Pension bzw. nahmen die Möglichkeit der Altersteilzeit in Anspruch.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung fest, dass das Referat „KFZ-Wesen“ aufgrund der angestandenen Pensionierungen vor einer großen Herausforderung stand. Der Landesrechnungshof empfahl daher, sämtliche Möglichkeiten des Wissensmanagements verstärkt und nachhaltig zu nutzen, um einen optimalen Wissenstransfer zu gewährleisten.

Für die KFZ-Landesprüfstelle zeigt sich derzeit folgende Altersstruktur:

Jahrgänge	Personen	VZÄ
1992	1	1,0
1993	1	1,0
1988	2	2,0
1986	2	2,0
1985	1	1,0
1984	1	1,0
1983	1	1,0
1982	2	2,0
1979	1	1,0
1978	1	1,0
1977	1	1,0
1975	1	1,0
1973	1	1,0
1971	1	1,0
1967	1	1,0
1966	3	3,0
1962	3	3,0
1959	1	0,5
1956	1	1,0
gesamt	26	25,5

Quelle: A15; aufbereitet durch den Landesrechnungshof
Stand: Dezember 2021

In den nächsten fünf Jahren werden voraussichtlich zehn Prozent der Mitarbeiterinnen in Pension gehen. Davon ist ein Mitarbeiter bereits in Altersteilzeit.

Um einen optimalen Wissenstransfer innerhalb des Referates zu gewährleisten, wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Einmal pro im Monat findet eine ganztägige Besprechung statt, die sich wie folgt gliedert:
 - Jour fixe innerhalb der Gruppen (Assistenz, Meister, Amtssachverständige)
 - Abstimmung mit der Referatsleitung
 - Arbeitssitzung der Techniker (aktuelle Fälle, Strategie, Maßnahmen etc.)
 - allgemeine Dienstbesprechung
- Seit Pandemiebeginn wird ein digitaler Nachrichtendienst für eine schnellere Kommunikation genutzt.
- Weiters sind sämtliche Besprechungsprotokolle in einem eigenen Ordner am Server abgelegt.
- Sachverständige und Meister haben ein Diensthandy.
- Das Referat legt auf die Aus- und Weiterbildung großen Wert.

Vom Referat „KFZ-Wesen“ wurde diesbezüglich eine Liste über die Mitarbeiterinnenschulungen innerhalb des Prüfzeitraumes übermittelt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Mitarbeiterinnen des Referates das Seminarangebot der Landesverwaltungsakademie und der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (im Folgenden: A1) nutzen sowie externe Seminare/Veranstaltungen besuchen.

Im Prüfzeitraum wurden 58 externe Seminare mit Gesamtkosten in der Höhe von insgesamt € 21.540,60 besucht.

4.3 Elektronische Leistungszeiterfassung

In der Erstprüfung wurde eine Auswertung der elektronischen Leistungszeiterfassung vorgenommen. Um die für Kundinnenberatungen aufgewandte Zeit in der elektronischen Leistungszeiterfassung darstellen zu können, empfahl der Landesrechnungshof, diese Leistung gesondert (beispielsweise als Leistung „Service für Bürgerinnen und Bürger“) zu buchen. (Empfehlung 4)

Weiters empfahl der Landesrechnungshof, die Erfassung der Leistungen in referatsinternen Statistiken verwaltungsökonomisch und im Hinblick auf die bereits im Landesdienst vorhandenen Systeme (z. B. das Kennzahlenerfassungs- und Speicherungssystem KESS) zu hinterfragen und gegebenenfalls zu adaptieren. (Empfehlung 5)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass diesen Empfehlungen nachgekommen wird.

Im Zuge der Folgeprüfung wurden dem Landesrechnungshof die Aufzeichnungen der elektronischen Leistungszeiterfassung für den Prüfzeitraum 2019 bis 2021 vorgelegt. Die in den Jahren 2019, 2020 und 2021 verbuchten Gesamtstunden betreffend Kern- und Systemleistung werden in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

Leistungsarten (Stunden)			
	2019	2020	2021
Kernleistung	14.600,11	15.986,33	17.081,23
Systemleistung	22.171,36	23.202,27	25.424,29
gesamt	36.771,47	39.188,60	42.505,52

Quelle: A15; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom Jahr 2019 auf das Jahr 2021 die Kernleistungen um rund 17 Prozent und die Systemleistungen um 14,7 Prozent stiegen.

Vom Referat „KFZ-Wesen“ wurden folgende Leistungsbereiche und Leistungen bebucht. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt:

	Leistungsbereich	Leistung
Kernleistung	Verkehr und Technik	Genehmigungen und Änderungen an Fahrzeugen
		Überprüfung von Fahrzeugen
		Überprüfung von Werkstätten
		Überprüfungen Kraftfahrwesen
		Stellungnahmen Kraftfahrwesen
		Gutachten Kraftfahrwesen
		Netzwerkarbeit und Koordination Technik - Sachverständigendienst
		Vertretung des Landes Technik - Sachverständigendienst
		Grundlagen- und Strategieentwicklung zum Sachverständigendienst
	Umwelt	Umwertalarm
		Maßnahmen Umweltschutz
Systemleistungen	Unterstützungsleistungen	Assistenzleistungen
		Protokollierung und Archivierung
		Botendienste
	Gesundheitsschutz und Hygiene	Einzelfallabklärung und Abbruchsmanagement
	Organisation und Personal	eigene Aus- und Fortbildung
		Jour fixe
		Führung
		Organisationsarbeit in der Dienststelle
	Rechtsdienste	Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

Quelle: A15; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die für Kundinnenberatungen aufgewandte Zeit nicht gesondert gebucht, sondern anderen vorhandenen Leistungen zugeordnet werden.

Das Referat führte dazu aus, dass die für Beratungen aufgewandte Zeit in der elektronischen Leistungszeiterfassung nicht gesondert dargestellt werden muss. Beratungen führen in den meisten Fällen zu Anträgen und diese werden unter „Genehmigung und Änderungen von Fahrzeugen“ gebucht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Erfassung der Leistungen des Referates weiterhin sowohl in referatsinternen Statistiken als auch in der elektronischen Leistungszeiterfassung vorgenommen wird. Um eine verwaltungsökonomische Harmonisierung mit validen Daten umsetzen zu können, bedarf es einer Schnittstelle zu einem bereits in Verwendung stehenden externen Fahrzeuggenehmigungssystem. Der Landesrechnungshof empfiehlt, in Zusammenarbeit mit der A1 eine entsprechende Schnittstelle zu generieren.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Die vom LRH empfohlenen Abstimmungen mit der Abteilung 1 (Statistiken zur Leistungszeiterfassung) werden unmittelbar in Angriff genommen bzw. sind schon im Gange.

Im Rahmen der Folgeprüfung stellte der Landesrechnungshof jedoch fest, dass die KFZ-Landesprüfstelle keine Lösung betreffend ihre telefonische Erreichbarkeit hat. Telefonische Bürgerinnenanliegen werden, nach Angaben der Referatsleitung, aufgrund der personellen Engpässe nur eingeschränkt zwischen 7.00 Uhr und 9.00 Uhr entgegengenommen. Danach wird bei jedem Anruf in der KFZ-Landesprüfstelle ein Freizeichen ausgegeben, obwohl auf dieser Nebenstelle gerade telefoniert wird. Es entsteht der Anschein, dass keine Erreichbarkeit gegeben sei.

Zu diesem Sachverhalt führt die KFZ-Landesprüfstelle Folgendes aus:

„Eine Optimierung der Telefonanlage konnte noch nicht umgesetzt werden, da die spezifischen Anforderungen der Landesprüfstelle mit dem jetzigen Landesstandard (Zuständigkeit der Abteilung 2) derzeit nicht umsetzbar sind.

Eine für die Landesprüfstelle spezifische Lösung könnte Folgendes beinhalten:

Durch eine Softwarelösung könnte die Funktionalität eines „Call Centers“ eingerichtet werden. Dabei könnten anruferorientierte Telefonlenkungen durchgeführt werden. Gleichzeitig werden zur Orientierung und Information Tonbandansagen automatisiert geschaltet. Die Implementierung eines Call Centers bedingt eine Prozessoptimierung im Kundenempfangsbereich. Zur Zeit wird der Schalterdienst vom Fachteam Kanzlei mit einer Arbeitskraft während den Öffnungszeiten durchgehend besetzt. Das Aufgabengebiet umfasst den Kundenempfang, die Einhebung der Gebühren, Terminvereinbarungen von §56 Überprüfungen in Graz per Mail und Telefon, sowie ist diese Arbeitskraft die erste Anlaufstelle der Telefon-Hauptleitung in der Landesprüfstelle. Durch diese Prozessänderung wird eine Lösung mit den integrierten Fachinformationssystemen angestrebt. Eine spezifische Anpassung der Stellenbeschreibungen wird ebenfalls notwendig sein.“

Um die notwendige telefonische Erreichbarkeit der KFZ-Landesprüfstelle für die Bürgerinnen zu garantieren, empfiehlt der Landesrechnungshof, gemeinsam mit der Abteilung 2 Zentrale Dienste (im Folgenden: A2) die Optimierung des Telefonsystems voranzutreiben.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Die vom LRH empfohlenen Abstimmungen mit der Abteilung 2 (Weitere Optimierung des Telefonsystems) werden unmittelbar in Angriff genommen bzw. sind schon im Gange.

4.4 Nebenbeschäftigung/Nebentätigkeit

Der Erlass der A5 vom 13. Dezember 2021 betreffend Nebenbeschäftigung/Nebentätigkeit wurde den Mitarbeiterinnen der A15 zur Kenntnis gebracht und auf der „MeinS - Mein SharePoint“-Plattform bereitgestellt. Neu eintretende Mitarbeiterinnen werden über den Erlass ebenfalls in Kenntnis gesetzt. (Empfehlung 6)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass jede Art von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten bereits in der Vergangenheit der Behördenleitung schriftlich zu melden war und auf den Erlass nachweislich hingewiesen wurde.

Für den Prüfzeitraum wurde dem Landesrechnungshof eine Liste über Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten im Referat vorgelegt. In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der jährlichen Meldungen dargestellt:

Jahr	Nebenbeschäftigung	Nebentätigkeit
2019	5	3
2020	5	2
2021	4	2
2022	4	2

Quelle: A15; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt positiv fest, dass sämtlichen Mitarbeiterinnen der Richterlass der A5 betreffend Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit regelmäßig zur Kenntnis gebracht wurde.

4.5 Verwaltungsentwicklung und Prozesse

Der Landesrechnungshof stellte in seiner Erstprüfung fest, dass der Aktenlauf im Referat „KFZ-Wesen“ nicht effizient war sowie für die Erfüllung der Aufgaben der KFZ-Landesprüfstelle seitens des Referates „KFZ-Wesen“ keine eigenen Soll-Prozesse definiert wurden. Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, dass sämtliche Leistungen bzw. Prozesse der KFZ-Landesprüfstelle im Sinne des Programmes „Verwaltungsentwicklung Steiermark“ hinsichtlich deren Effektivität und Effizienz zu hinterfragen, gegebenenfalls weiterzuentwickeln und abzubilden sind. (Empfehlungen 7 bis 9)

Im ergangenen Maßnahmenbericht wurde dazu festgehalten, dass das bereits im Jahr 2010 erarbeitete Qualitätsmanagement-Handbuch im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses laufend angepasst wird. Zudem wurden auch im Rahmen der Einführung des elektronischen Aktes die Prozesse geprüft und bereits adaptiert. Im Mai 2019 fand ein referatsweiter Workshop statt, der sich insbesondere mit internen Prozessen und Abläufen beschäftigte.

Im Zuge der Folgeprüfung stellt der Landesrechnungshof dazu fest, dass das Qualitätsmanagement-Handbuch derzeit noch in Bearbeitung ist. Auf Basis der Prozessanalyse werden derzeit die einzelnen spezifischen Dienstanweisungen in das Handbuch eingearbeitet.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Das Qualitätsmanagementhandbuch wird nach Vorbild des Handbuchs des akkreditierten Umweltlaboratoriums der A15 fertiggestellt.

4.6 Online-Terminbuchungssystem

Der Landesrechnungshof stellte in der Erstprüfung fest, dass die im Internet dargestellten Informationen über Terminvereinbarungen in den Bezirkshauptmannschaften unübersichtlich und nicht bürgerfreundlich gestaltet waren. Der Landesrechnungshof empfahl daher, den Internetauftritt bzw. die Informationen für Terminvereinbarungen betreffend „Genehmigungen und Überprüfungen von KFZ in angemieteten Werkstätten“ übersichtlicher zu gestalten. (Empfehlung 10)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass der Internetauftritt entsprechend adaptiert wurde.

Das weitere Ziel des Online-Terminbuchungssystems soll nach Angaben des Referates eine komplette EDV-unterstützte Lösung eines Antrags- und Terminbuchungssystems sein: in Zukunft sollen durch die Antragstellerin eingegebene personenbezogene Daten applikationsübergreifend in den einzelnen Anwendungen der KFZ-Landesprüfstelle

zentralisiert werden. Die Erarbeitung eines Businessplans für die Planung und Erstellung der zentralen Benutzerinnendatenerfassung und -verarbeitung in der KFZ-Landesprüfstelle soll in einer Hausarbeit im Rahmen der besonderen Grundausbildung durch einen Mitarbeiter abgebildet werden.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass auf der Homepage ein neues, übersichtlich gestaltetes Online-Terminbuchungssystem eingerichtet wurde. Um die weitere Effizienz des personellen und technischen Ressourceneinsatzes der KFZ-Landesprüfstelle zu erhöhen, wird die ehestmögliche Umsetzung der zentralen Benutzerinnendatenerfassung in der KFZ-Landesprüfstelle empfohlen.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Die vom LRH aufgezeigte Ergänzung des Systems (BenutzerInnendatenerfassung) ist bereits Teil des KVP-Prozesses in der KFZ-Prüfstelle.

4.7 Abgaben und Gebühren

Der Landesrechnungshof stellte in seiner Erstprüfung fest, dass die Bemessung und Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben fehlerhaft war. Um eine korrekte und einheitliche Gebührenbemessung sicherzustellen, empfahl der Landesrechnungshof, regelmäßig Mitarbeiterinnenschulungen zum Thema Gebühren vorzunehmen und die Gebührenbemessung fallweise stichprobenartig zu überprüfen. (Empfehlung 11)

Weiters stellte der Landesrechnungshof in seiner Erstprüfung fest, dass Parteien eigenständig Gebührenbemessungen durchführten, um eine schnellere Bearbeitung des Antrages zu erreichen. Dabei fiel auf, dass diese Überweisungen fallweise zu hoch waren. Der Landesrechnungshof empfahl daher, die Praxis der Gebührenseltbemessung durch die Parteien einzustellen. (Empfehlung 12)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass dazu ein Leitfaden verfasst und dieser mittels Dienstanweisung an alle Mitarbeiterinnen übermittelt wurde.

Der Landesrechnungshof stellte im Zuge der Folgeprüfung Folgendes fest: Die richtige Verrechnung von Gebühren wurde in den Dienstbesprechungen erörtert und den befassten Mitarbeiterinnen zur Kenntnis gebracht. Eine Kontrolle wird vom jeweiligen Sachverständigen stichprobenartig durchgeführt. Diesbezüglich wurde den Mitarbeiterinnen nachweislich eine Liste als Leitfaden ausgehändigt, aus der sämtliche Tarifposten zu entnehmen sind.

4.8 Wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a Kraftfahrgesetz

Der Landesrechnungshof stellte in Zuge seiner Erstprüfung kritisch fest, dass die „§ 57a“-Kraftfahrgesetz-Überprüfungen nicht nur für Landesfahrzeuge durchgeführt wurden, sondern diese Leistung auch Mitarbeiterinnen der KFZ-Landesprüfstelle, deren Angehörige, weitere informierte Landesbedienstete und Dritte kostenlos in Anspruch nahmen. (Empfehlung 13)

Der Landesrechnungshof stellte bereits während der Erstprüfung positiv fest, dass der Abteilungsleiter mittels Dienstanweisung von September 2018 die Durchführung von Überprüfungen nach § 57a Kraftfahrgesetz ausnahmslos für Landesfahrzeuge und im Zuge von Überprüfungen nach § 56 Kraftfahrgesetz angeordnet hatte. Über diese Dienstanweisung wurden die Mitarbeiterinnen der KFZ-Landesprüfstelle nachweislich in Kenntnis gesetzt.

Im Folgenden ist die Anzahl der von der KFZ-Landesprüfstelle durchgeführten Überprüfungen gemäß § 57a Kraftfahrgesetz samt Nachprüfungen dargestellt:

Überprüfungen gemäß § 57a Kraftfahrgesetz samt Nachprüfungen	
Jahr	Anzahl
2019	168
2020	154
2021	179

Quelle: A15; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Zuge der Folgeprüfung führte der Landesrechnungshof vor Ort stichprobenartig eine Prüfung der Unterlagen zu den Überprüfungen gemäß § 57a und § 56 für die Jahre 2019 bis Juni 2022 durch.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die KFZ-Landesprüfstelle die Durchführung von Überprüfungen nach § 57a Kraftfahrgesetz ausnahmslos für Landesfahrzeuge und im Zuge von Überprüfungen nach § 56 Kraftfahrgesetz durchführte.

In der Erstprüfung wurde festgestellt, dass bei der Ausstellung von Begutachtungsplaketten im Zuge von „§ 56“-Kraftfahrgesetz-Überprüfungen jedenfalls der gesetzlich vorgeschriebene Kostenersatz einzuheben ist. (Empfehlung 14)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass dieser Empfehlung in vollem Umfang nachgekommen wurde.

Im Folgenden ist die Anzahl der von der KFZ-Landesprüfstelle durchgeführten Überprüfungen gemäß § 56 Kraftfahrgesetz samt Nachprüfungen dargestellt:

Überprüfungen gemäß § 56 Kraftfahrzeuggesetz samt Nachprüfungen	
Jahr	Anzahl
2019	2.079
2020	1.746
2021	2.950

Quelle: A15; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Eine separate Darstellung des Kostenersatzes für Überprüfungen gemäß § 56 Kraftfahrzeuggesetz samt Nachprüfungen ist nach Angabe der A15 buchhalterisch nicht möglich, da mehrere Gebühren auf dieselbe Kostenstelle eingezahlt werden.

Im Folgenden sind daher sämtliche Kostenersätze von den von der KFZ-Landesprüfstelle durchgeführten Überprüfungen für die Jahre 2019 bis 2021 dargestellt:

Kostenersätze	
Jahr	Euro
2019	99.826,24
2020	54.845,40
2021	92.203,38

Quelle: A15, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt im Zuge seiner Folgeprüfung fest, dass eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Einhebung von gesetzlich vorgeschriebenen Kostenersätzen für Überprüfungen gemäß §§ 56, 57a und 58a Kraftfahrzeuggesetz buchhalterisch nicht möglich ist.

Dazu führt die A15 Folgendes aus:

„Von der Polizei werden Technische Unterwegskontrollen (§ 58) im Beisein der KFZ Prüfstelle durchgeführt. Bei Mängel gibt es die Möglichkeit die Strafe sofort mit Bankomat oder Kreditkarte zu bezahlen. Die Einnahmen kommen direkt auf das KFZ-Einnahmenkonto. Wird das nicht in Anspruch genommen, wird aufgrund des Gutachten des KFZ Prüfstelle der Akt von der Polizei an die zuständige Verwaltungsbehörde (LPD oder BH) zur Einhebung der Strafe weitergeleitet. Ob die Behörden wirklich eine Zahlungsaufforderung erstellen oder die Kunden auf das ABT15 Konto einzahlen, kann von der Dienststelle nicht überprüft werden, da die Forderung von der Dienststelle nicht eingebucht wird. Das gleiche trifft auf den § 56 (Besondere Überprüfungen) zu. Es laufen Gespräche mit den betroffenen Organisationseinheiten. Die Optimierung ist aufgrund des rechtlichen Rahmens und mehrere vollziehender Verwaltungsbehörden eine Herausforderung. Die häufige Uneinbringbarkeit der Zahlungsaufforderungen bei ausländischen Zulassungsbesitzern ist bei der Prozessoptimierung eine unbedingt zu berücksichtigende Rahmenbedingung.“

Der Landesrechnungshof anerkennt die Bemühungen der A15 und empfiehlt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Prozesse dahingehend zu optimieren, um die Einhebung der Kostenersätze für Überprüfungen gemäß §§ 56, 57a und 58a Kraftfahrzeuggesetz zu garantieren. Weiters wären hinsichtlich der Abwicklung der bargeldlosen Bezahlung mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (im Folgenden: A16) als zuständige Oberbehörde Gespräche zu führen.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Vom LRH wird festgehalten, dass eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Einhebung von gesetzlich vorgeschriebenen Kostenersätzen für Überprüfungen gemäß §§ 56, 57a, 58 und 58a KFG 1967 buchhalterisch nicht möglich ist und empfiehlt in Würdigung der Stellungnahme der Abteilung 15, dazu die Prozesse einerseits weiter zu optimieren und andererseits mit der Abteilung 16 hinsichtlich der Vorgaben zur Abwicklung bargeldloser Bezahlung in Kontakt zu treten. Dem wird umgehend Folge geleistet.

Weiters stellte der Landesrechnungshof bei der Erstprüfung fest, dass in der KFZ-Landesprüfstelle „Anmeldegutachten“ – das sind Gutachten für KFZ, für die noch kein Zulassungsschein ausgestellt wurde – erstellt wurden, obwohl dafür kein gesetzlicher Auftrag bestand. Ein Kostenbeitrag für diese Überprüfungen wurde nicht eingehoben. (Empfehlung 15)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass dieser Empfehlung in vollem Umfang nachgekommen wurde.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass im Prüfzeitraum insgesamt vier Anmeldegutachten ausgestellt wurden. Diese waren für landeseigene Fahrzeuge, die um- oder angemeldet wurden.

Weiters stellte der Landesrechnungshof im Zuge der Erstprüfung bei der Auswertung der Gutachten fest, dass die auf den Gutachten angeführten Daten (ZulassungsinhaberIn, Kennzeichen, Wohnort, Prüfort etc.) teilweise unvollständig waren oder Fehler aufwiesen. (Empfehlung 16)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass dieser Empfehlung in vollem Umfang nachgekommen wurde.

Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen seiner Stichprobenprüfung dazu fest, dass die Gutachten keine wiederkehrenden Fehler aufweisen. Es finden diesbezüglich auch regelmäßige Schulungen im Zuge von Dienstbesprechungen statt.

Der Landesrechnungshof stellte im Zuge seiner Erstprüfung fest, dass das Belegaufbewahrungssystem im Zuge von „§ 56“-Kraftfahrzeuggesetz-Überprüfungen nicht

durchgängig eingehalten wurde und die Zahlungsbelege für stornierte Plaketten in den vorgelegten Unterlagen nicht durchgängig vorhanden waren. (Empfehlungen 17 und 18)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass dieser Empfehlung in vollem Umfang nachgekommen wurde.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die stornierten Plaketten samt Zahlungsbeleg in einem separaten Ordner aufbewahrt werden und die Zahlungsbelege für stornierte Plaketten durchgängig vorhanden sind.

Der Landesrechnungshof stellte im Zuge seiner Erstprüfung fest, dass die in den Tageslisten angeführten Summen – sowohl aufgrund von Rechenfehlern als auch aufgrund von Übertragungsfehlern – mehrfach fehlerhaft waren. Teilweise wurden nachträglich händische Korrekturen durchgeführt. Der Landesrechnungshof empfahl daher eine Evaluierung des Abrechnungsmodus. (Empfehlung 19)

Weiters wurde festgestellt, dass der derzeitige Abrechnungsmodus für die „§ 57a“-Begutachtungsplaketten von landeseigenen Fahrzeugen nicht verwaltungsökonomisch war, da die Plakettengebühr vom jeweiligen Landesbediensteten, der das KFZ zur Überprüfung bringt, vor Ort in bar zu entrichten war. Daher wurde eine Optimierung des Abrechnungsprozesses für landeseigene Fahrzeuge angeregt. (Empfehlung 20)

Der dazu ergangene Maßnahmenbericht führt dazu aus, dass die Bezahlung mittels Bargeld eingestellt wurde und die Abrechnung der „§ 57a“-Plaketten für Dienstkraftwagen des Landes mit der A2-Zentralgarage in Einem abgerechnet wird.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Bezahlung der Plaketten mittels Bargeld eingestellt wurde. Die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren werden mittels bargeldloser Zahlung eingehoben, sind im Softwareprogramm WinCash dokumentiert und werden einmal pro Jahr abgerechnet.

4.9 Technische Kontrolle von Fahrzeugen gemäß § 58 Kraftfahrgesetz

Der Landesrechnungshof stellte in seiner Erstprüfung fest, dass die Überprüfungen nach § 58 Kraftfahrgesetz in den letzten Jahren eine grundsätzlich rückläufige Tendenz aufwiesen. Der Landesrechnungshof empfahl daher, die Gründe für diesen Rückgang an Überprüfungen zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl der Überprüfungen zu setzen. (Empfehlung 21)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass der Rückgang der besonderen Überprüfungen nur teilweise im Einflussbereich der KFZ-Landesprüfstelle liegt. Der aufgezeigte Rückgang der Anzahl der Überprüfungen gemäß § 58 Kraftfahrgesetz sei auch auf die 2016 und 2017 sehr kritische Mitarbeiterinnensituation zurückzuführen gewesen. Eine Reihe von Ruhestandsversetzungen und die notwendige Einarbeitungszeit neuer Mitarbeiterinnen sowie Langzeitkrankenstände machten es notwendig, die Prioritäten in der Sicherstellung von behördlich vorgegebenen Terminen zu setzen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die ASFINAG ebenfalls Kontrollen auf dem übergeordneten Straßennetz durchgeführt habe. Eine diesbezügliche Abstimmung der Kontrolltätigkeiten zwischen dem Landespolizeikommando, der ASFINAG und der A15 erfolgte einmal jährlich.

In der untenstehenden Tabelle ist die Anzahl der Überprüfungen gemäß § 58 Kraftfahrgesetz in den Jahren 2019 bis 2021 dargestellt:

Überprüfungen gemäß § 58 Kraftfahrgesetz	
Jahr	Anzahl
2019	1.064
2020	665
2021	1.019
Summe	2.748

Quelle: A15; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass von der KFZ-Landesprüfstelle im Prüfzeitraum rund 2750 Überprüfungen nach § 58 Kraftfahrgesetz durchgeführt wurden. Festgehalten wurde von der KFZ-Landesprüfstelle, dass diese Überprüfungen im Jahr 2020 pandemiebedingt einen starken Rückgang aufwiesen.

4.10 Fahrbereitschaft und Mitarbeit für den Chemiealarmdienst

Das Ausmaß der Fahrbereitschaft der einzelnen Mitarbeiterinnen für den Chemiealarmdienst betrug bei der Erstprüfung zwischen einer und acht Wochen im Jahr. Es handelt sich dabei um eine tägliche 24-Stunden-Bereitschaft eines Technikers für jeweils eine ganze Woche. Der Bereitschaft habende Techniker der KFZ-Landesprüfstelle arbeitet an Werktagen in der Prüfhalle in Graz mit und steht im Bedarfsfall für den Chemiealarmdienst zur Verfügung. Für die Mitarbeit am Chemiealarmdienst steht ein speziell adaptierter Prüfbus zur Verfügung. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die KFZ-Prüfer durch die Fahrbereitschaft an den Dienort Graz gebunden und dadurch in diesen Zeiten nur eingeschränkt für Kernleistungen der KFZ-Landesprüfstelle verfügbar sind. (Empfehlung 22)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass versucht wird, die Anzahl der möglichen Assistenzkräfte zu erhöhen, sodass die Belastung für den Dienst der KFZ-Landesprüfstelle verringert werden kann. Ein gänzlicher Verzicht auf diese Mitarbeiterinnen sei jedoch in absehbare Zeit nicht möglich.

In nachstehender Tabelle ist die Anzahl der Einsatzwochen für den Chemiealarmdienst in den Jahren 2019 bis 2021 ersichtlich:

Mitarbeit Chemiealarmdienst	
Jahr	Wochen
2019	17
2020	16
2021	24

Quelle: A15; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellte dazu fest, dass die Mitarbeit im Chemiealarmdienst in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt 57 Wochen betrug. In den Jahren 2019 und 2020 waren vier Mitarbeiterinnen für den Chemiealarmdienst abgestellt, im Jahr 2021 fünf Mitarbeiterinnen. Die Einsatztage im Jahr 2021 erhöhten sich gegenüber den Jahren 2019 und 2020.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Wie eingangs erwähnt, konnte der Empfehlung des LRH in der Erstprüfung (Reduktion des Einsatzes von MitarbeiterInnen der KFZ-Prüfstelle für den Chemiealarmdienst) noch nicht Folge geleistet werden. Dies liegt in den insgesamt in der Abteilung vorhandenen personellen Ressourcen für Aufgaben dieser Art. Trotz intensiver Bemühungen, weitere MitarbeiterInnen aus anderen Referaten für die Aufgabe als Assistenz bei Chemiealarmunfällen zu gewinnen, war dies bisher noch nicht im befriedigenden Ausmaß möglich. Die Bemühungen werden selbstverständlich fortgesetzt.

4.11 Ausstattung

Archiv

Das Archiv befindet sich zum Teil in Kellerräumen. Diese sind jahreszeitlich bedingt unterschiedlich feucht, ein Entfeuchtungsgerät ist installiert. Die während der Erstprüfung benötigten Archivbestände waren zum Zeitpunkt der damaligen Vor-Ort-Begehung trocken, ließen aber erkennen, dass diese bereits der Feuchtigkeit ausgesetzt waren. Der

Landesrechnungshof empfahl in der Erstprüfung, die Archivlösung im Keller zu überdenken. (Empfehlung 23)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass der Kanal im Archiv undicht war. Von Seiten der Landesimmobilien-Gesellschaft Steiermark wurden umfassende Sanierungsmaßnahmen gesetzt und das Archiv entfeuchtet.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass der Keller seit der Erstprüfung von einer Kanalbaufirma entfeuchtet wurde. Zum Prüfzeitpunkt waren keine Mängel bezüglich Feuchtigkeit im Keller bekannt. Sämtliche Altakten wurden skartiert und mit einer Zehn-Jahres-Frist versehen.

Parteienverkehrsraum

Um diskrete Parteiengespräche zu ermöglichen und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen, empfahl der Landesrechnungshof in seiner Erstprüfung, den Parteienverkehrsraum entsprechend zu adaptieren. (Empfehlung 24)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass dies ehestmöglich umgesetzt werden soll.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass in den Räumlichkeiten mobile Trennwände sowie zusätzlich im Schalterbereich eine Trennwand mit Sprechverbindung und Schublade für den Parteienverkehr montiert wurden.

Verwaltungsbereiche

Um Menschen mit speziellen Bedürfnissen (z. B. ältere Menschen, Kinder, Schwangere, Menschen mit Behinderungen) die sichere Nutzung der Stiege zu ermöglichen, empfahl der Landesrechnungshof in der Erstprüfung, die Treppe zum Obergeschoß mit einem zweiten Handlauf zu versehen. (Empfehlung 25)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde festgehalten, dass das Obergeschoß für Parteien nicht zugänglich ist. Zur sicheren Überwindung des Stiegenbereiches besteht ein Treppenlift.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass kein zweiter Handlauf vorhanden ist. Dies wurde aber damit begründet, dass ohnehin ein Treppenlift vorhanden ist.

Dienstnehmerinnenschutz

Der Landesrechnungshof stellte in der Erstprüfung fest, dass die Arbeitskleidung von den Mitarbeiterinnen der KFZ-Landesprüfstelle getragen wurde, Arbeitsschuhe allerdings von den technischen Mitarbeiterinnen kaum.

Um die Mitarbeiterinnen vor möglichen Verletzungen zu schützen, empfahl der Landesrechnungshof dazu, auf die Einhaltung der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, insbesondere auf das Tragen der Sicherheitsschuhe durch die Mitarbeiterinnen, verstärkt zu achten. (Empfehlung 26)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass dieser Empfehlung in vollem Umfang nachgekommen wurde.

Zum Prüfzeitpunkt wurde festgestellt, dass alle Mitarbeiterinnen in den Werkstätten feste Arbeitsschuhe zur Verfügung gestellt bekamen, bei denen die Sohle gegen Diesel, Öl etc. beständig ist, aber keine – wie in der Erstprüfung empfohlen – Stahlkappen integriert sind. Das Nicht-Tragen von Stahlkappen-Sicherheitsschuhen wurde dadurch begründet, dass immer wieder bei Überprüfungen Testfahrten gemacht werden müssen, Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen das Fahren einschränken würden und dadurch ein sicheres Fahren nicht möglich wäre. Bei der sicherheitstechnischen Begehung im Juli 2022 wurde auch festgestellt, dass den Bediensteten die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung steht.

Die vorgeschriebenen Dienststellenbegehungen finden alle zwei Jahre durch externe Firmen statt. Anlässlich der letzten Begehung im Juli 2022 wurden nur geringfügige Mängel festgestellt. Offen ist jedoch nach wie vor die notwendige Klimatisierung einzelner Büroräumlichkeiten sowie die Bereitstellung einer ausreichenden Beleuchtungsstärke von mindestens 500 Lux (derzeit 238 Lux) am Arbeitsplatz im Postarchiv.

Zur notwendigen Klimatisierung einzelner Büroräumlichkeiten führt das Referat aus, dass derzeit drei Temperaturlogger von der A 2 aufgestellt sind, die die Temperatur und die Feuchtigkeit aufzeichnen. Eine Entscheidung betreffend Klimatisierung sei noch offen. Die Beleuchtung am Arbeitsplatz im Postarchiv wurde installiert.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass in der KFZ-Landesprüfstelle hinsichtlich des Arbeitnehmerinnenschutzes grundsätzlich die erforderlichen Maßnahmen getroffen sowie die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

Hinsichtlich der Klimatisierung empfiehlt der Landesrechnungshof, auf Basis der ausgewerteten Temperaturdaten des Sommers 2022 gemeinsam mit der A 2 ehestmöglich eine Entscheidung zu treffen.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Wiewohl das Temperaturniveau in den Büro- und Kundenräumlichkeiten während der warmen Jahreszeit sehr hoch ist, wurde bisher auf die Installation von Klimaanlage verzichtet. Das für die gesamte Abteilung und auch für Veranstaltungen mit Externen verwendete Sitzungszimmer sowie der Bereich des Schalters (EG) weisen allerdings im Sommer nahezu unerträglich hohe Temperaturen auf, die auch messtechnisch belegt sind.

Hier werden die Bestrebungen fortgesetzt, eine (von der eigenen PV Anlage mit Strom versorgte) Klimaanlage zu installieren.

Der Landesrechnungshof stellte in seiner Erstprüfung weiters fest, dass die Sicherheitsvertrauensperson über keine einschlägige Ausbildung verfügt. Der Landesrechnungshof empfahl daher, die Sicherheitsvertrauensperson ehestmöglich zu schulen. (Empfehlung 27)

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Sicherheitsvertrauensperson von einem externen sicherheitstechnischen Zentrum nachweislich ausgebildet wurde.

4.12 Verkehrskontrollplätze

Der Landesrechnungshof stellte in seiner Erstprüfung fest, dass am Verkehrskontrollplatz Gersdorf durchschnittlich 220 Kontrollstunden und am Verkehrskontrollplatz Ilztal rund 190 Kontrollstunden pro Jahr durchgeführt wurden. Das vereinbarte Ziel von 480 Kontrollstunden pro Jahr wurde insgesamt nicht erfüllt. Der Landesrechnungshof hat daher empfohlen, die Ursachen für die Nichterfüllung der vereinbarten Kontrollstunden zu erheben und in der Folge entsprechende Maßnahmen zu setzen. (Empfehlung 28)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde dazu Folgendes ausgeführt:

„In den Überlegungen zur personellen Ausstattung der KFZ-Prüfstelle ging man zum Zeitpunkt der Verwaltungsreform 2012 sowie auch noch später von einem Rückgang der notwendigen Ressourcen für das klassische Genehmigungsregime aus (Einzelgenehmigungen, ...). Diese Prognose hat sich aber nicht bewahrheitet, sodass nach wie vor ein großer Teil der Ressourcen für behördliche Tätigkeiten im besagten rechtlichen Umfeld zur Verfügung gestellt werden müssen. Die personelle Verstärkung ist zwar in gewissen Größenordnungen gelungen und auch Prozessoptimierungen werden Verbesserungen mit sich bringen, allesamt aber nicht in einem Ausmaß, dass die 480 Stunden jährlich kurzfristig erreichbar sind.“

In der untenstehenden Tabelle ist die Auslastung der Verkehrskontrollplätze Gersdorf und Ilztal durch Dienste der KFZ-Landesprüfstelle (in Tagen) dargestellt:

Jahr	Gersdorf (A 9)	Ilztal (A 2)
2019	15	21
2020	2	20
2021	2	34

Quelle: A15; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Dazu wurde dem Landesrechnungshof mitgeteilt, dass während der Sanierung der Autobahn A 9 in den Jahren 2020 und 2021 keine Kontrollen am Verkehrskontrollplatz Gersdorf durchgeführt werden konnten. Nach Fertigstellung funktionierte die Verkehrsleiteinrichtung

aufgrund eines Netzwerkfehlers nicht. Die Zuständigkeit der Reparatur dieser Leiteinrichtung liegt bei der ASFINAG. Am jeweiligen Jahresende wird gemeinsam mit der Exekutive ein Jahresplan erstellt. Die Planungsunterlagen liegen beim Referatsleiter auf.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, entsprechende Maßnahmen zu setzen bzw. Prozesse dahingehend zu optimieren, damit in angemessener Zeit das geplante Kontrollausmaß bei den Verkehrskontrollplätzen erreicht wird.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Die Kontrolldichte an den Plätzen auf der A 9 war aufgrund von Bauarbeiten, sowie anschließenden Netzwerkproblemen für die Ausleitung des Verkehrs, sehr eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Verkehrsleiteinrichtungen liegt bei der ASFINAG. Eine volle Wiederaufnahme der Tätigkeit ist geplant.

Die Liegenschaften, auf denen die Verkehrskontrollplätze Gersdorf und Ilztal errichtet wurden, stehen im Eigentum des Bundes. Der ASFINAG wurde seitens des Bundes jeweils ein Fruchtgenussrecht eingeräumt. Zwischen der ASFINAG und dem Land wurden die jeweiligen Verträge für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und erlöschen nach Ablauf dieser Zeit. Die Prüfhallen sind nach der Beendigung der Vereinbarungen im Jahr 2030 bzw. 2032 vom Land auf eigene Kosten zu entfernen. Der Landesrechnungshof empfahl im Zuge der Erstprüfung, rechtzeitig Überlegungen betreffend Betrieb und Nutzung der Verkehrskontrollplätze anzustreben und gegebenenfalls mit der ASFINAG neue Vereinbarungen abzuschließen, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. (Empfehlung 29)

Dem Landesrechnungshof wurde dazu die Vereinbarung vom 7. August 2020, abgeschlossen zwischen ASFINAG und Land Steiermark (vertreten durch die A15), übermittelt. Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich – erfolgt sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer keine Kündigung – auf weitere fünf Jahre.

4.13 Mobile Prüfbusse

Der KFZ-Landesprüfstelle standen bei der Erstprüfung fünf mobile Prüfbusse zur Verfügung. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass technische Geräte in den jeweiligen Prüfbussen unterschiedlich angeordnet sind. Dadurch wird ein effizientes Arbeiten eingeschränkt. Daher wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass beim Ankauf von neuen Prüfbussen auf die Einheitlichkeit der Ausstattung und Einrichtung zu achten ist. (Empfehlung 30)

Im dazu vorgelegten Maßnahmenbericht wurde die Umsetzung dieser Empfehlung zugesagt.

Der Landesrechnungshof stellt dazu Folgendes fest: Seit dem Jahr 2019 wurden keine weiteren Prüfbusse angeschafft. Da die vorhandenen Fahrzeuge bald das Ende ihrer Nutzungsdauer erreichen werden, wird seit August 2021 eine Neuanschaffung geplant, bei der die einheitliche Ausstattung besonders im Fokus steht. Es ist beabsichtigt, die Fahrzeuge aus dem Angebot der Bundesbeschaffungs GmbH zu beziehen. Rund um Graz und Graz-Umgebung soll ein E-Fahrzeug zum Einsatz kommen. Für die übrige Steiermark ist vorgesehen, die restlichen vier Dienstkraftwägen mit Verbrennungsmotor zu ersetzen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass beim zukünftigen Ankauf von Prüfbusen auf die Einheitlichkeit der Ausstattung geachtet wird.

Der Landesrechnungshof empfahl in der Erstprüfung der Referatsleitung, die Fahrtenbücher in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zu kontrollieren. (Empfehlung 31)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass dieser Empfehlung in vollem Umfang nachgekommen wurde.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass der zugeteilte KFZ-Meister die Fahrtenbücher auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit kontrolliert. In den Jahren 2020 und 2021 wurde am Ende des Quartals auch durch einen Amtssachverständigen gegengezeichnet. Im Jahr 2022 wurde dahingehend umgestellt, dass zu jedem Monatsletzen ein Amtssachverständiger die Fahrten laut Dienstplan kontrolliert und abzeichnet. Die jeweiligen Regelungen wurden in den Dienstbesprechungen festgelegt und auch dokumentiert.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Es wird angemerkt, dass die Kontrolle der Fahrtenbücher einerseits von der/vom für das Fahrzeug zuständigen MitarbeiterIn und andererseits ergänzend zu jedem Monatsletzen ein Amtssachverständiger (Prüfingenieur) die Eintragungen prüft und gegengezeichnet. Zudem unterstreichen die Ausführungen des LRH zum Thema „Fahrtenbücher“ die Notwendigkeit der Einführung einschlägiger digitaler Systeme.

4.14 Mobiler Prüfzug

Der Landesrechnungshof stellte in der Erstprüfung fest, dass der mobile Prüfzug im Prüfzeitraum insgesamt 111 Tage im Einsatz war, was einen Durchschnitt von rund 22 Tagen pro Jahr ergab. Der Landesrechnungshof empfahl, die Einsatztage des mobilen Prüfzuges zu erhöhen. Weiters wurde festgestellt, dass eine Darstellung der Gesamtkosten des Prüfzuges mangels vollständiger Daten nicht möglich war und dass rund ein Drittel der vorgesehenen Eintragungen im Fahrtenbuch fehlte. Es wurde empfohlen, den Prüfzug als eigenes

Kostenobjekt zu führen und kostengenau abzugrenzen bzw. Fahrtenbücher in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zu kontrollieren sowie allfällige Mängel mit den Fahrzeugbenutzerinnen zu besprechen. (Empfehlungen 32 bis 34)

Aus der nachstehenden Tabelle stellen sich die Einsatztage des mobilen Prüfzuges in den Jahren 2019 bis 2021 wie folgt dar:

	Einsatztage des mobilen Prüfzuges	Kosten
2019	30	---
2020	21	912,65
2021	12	2.541,78

Quelle: A15; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der mobile Prüfzug war im Prüfzeitraum durchschnittlich 21 Tage im Einsatz, wobei coronabedingt die Einsatztage stark zurückgingen.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Einsatztage des mobilen Prüfzuges in den Jahren 2019 bis 2021 nicht erhöht werden konnten.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Eine Erhöhung der Einsatztage des Prüfzuges im Interesse der Verkehrssicherheit ist natürlich auch im Interesse der Verantwortlichen. Hier ist man allerdings auch von den Vorgaben und Diensterteilungen der Exekutive abhängig.

Zudem steht auch das Alter des Prüfzuges einer intensiven Erhöhung der Einsatztage entgegen – hier ist allerdings in nächster Zeit eine Neuinvestition geplant.

Dazu führt das Referat aus, dass aufgrund des fortgeschrittenen Alters des mobilen Prüfzuges sich die Reparaturanfälligkeit und somit die Ausfallszeiten häufen würden. Aus diesem Grund sei die Reinvestition des Sattelanhängers mit mobiler Prüftechnik unumgänglich, um die Prüftage und den gesetzlichen Auftrag entsprechend erfüllen zu können. Für die Beschaffung sei ein Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung notwendig. Für die Vorbereitung der Beschaffung soll bereits ein Erfahrungsaustausch mit anderen Bundesländern bezüglich mögliche Anbieter (Konzeption und Funktionalität und Erfahrungswerte im Einsatz) stattfinden.

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde festgehalten, dass die Anzahl der Auszahlungen für den Prüfzug überschaubar sind und sich daher die Einrichtung einer eigenen Kostenstelle erübrigt.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die anfallenden Kosten für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt € 3.454,43 betragen.

4.15 Externe Prüfstellen

Mit insgesamt 27 Werkstätten wurden vom Land Benützungsvereinbarungen abgeschlossen, wobei dem Landesrechnungshof im Zuge der Erstprüfung nicht alle bestehenden Benützungsvereinbarungen vorgelegt werden konnten. In der Erstprüfung wurde zudem festgehalten, dass – aufgrund fehlender Alternativen – auch externe Prüfstellen, deren Ausstattung sich in einem schlechten technischen Zustand befanden, angefahren werden mussten. Weiters konnte es in diesen Werkstätten auch zu Problemen betreffend den Schutz personenbezogener Daten kommen. Daher empfahl der Landesrechnungshof, einerseits dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Benützungsvereinbarungen in der KFZ-Landesprüfstelle aufliegen, und zum anderen, Maßnahmen hinsichtlich des Datenschutzes zu ergreifen sowie sicherzustellen, dass nur Werkstätten angefahren werden, die den Anforderungen des Landes entsprechen. (Empfehlungen 35 bis 37)

Im Rahmen des dazu ergangenen Maßnahmenberichtes wurde eine Aktualisierung der in Verstoß geratenen Vereinbarungen bzw. zum Schutz personenbezogener Daten eine Evaluierung sämtlicher externer Prüfstellen zugesagt.

Dem Landesrechnungshof wurden im Rahmen der Folgeprüfung die abgeschlossenen Benützungsvereinbarungen vorgelegt. Aufgrund unzureichender Rahmenbedingungen und damit einhergehender Probleme betreffend personenbezogene Daten (Raumressourcen, technische Ausstattung) wurden die Benützungsvereinbarungen mit zwei Werkstätten aufgelöst und zwei neue Vereinbarungen abgeschlossen.

Der Landesrechnungshof stellt bei seiner Erstprüfung fest, dass weder im geprüften Referat noch in der Stabsstelle eine Evidenzliste über offene und abgerechnete Gebühren geführt wird. Der Landesrechnungshof empfahl daher, ehestmöglich die genaue Erfassung der einzelnen Prüftage zu veranlassen bzw. ein effizientes Controlling zu installieren. (Empfehlung 39)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde festgehalten, dass dieser Empfehlung in vollem Umfang nachgekommen wird.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die abgerechneten Tage mit dem Dienstplan abgeglichen und abgelegt werden. Bei neuerlichem Rechnungseingang wird die alte Rechnung als Ausgangsbasis verwendet, um eine gegebenenfalls doppelte Verrechnung zu erkennen. Für das Controlling ist ein Mitarbeiter der KFZ-Landesprüfstelle zuständig.

Der Landesrechnungshof empfahl daher, eine Entscheidungsbasis für die Errichtung landeseigener Prüfstraßen zu schaffen, Auswertungen zum Nutzungsausmaß sowie zu den damit verbundenen Kosten aufzustellen und unter Berücksichtigung der

datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine „Make or Buy“-Analyse durchzuführen. (Empfehlung 38)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde festgehalten, dass die Errichtung von landeseigenen Prüfstellen geprüft wird.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass gemeinsam mit der A16 nach vorgenommenen Kostenberechnungen die Entscheidung getroffen wurde, dass das Projekt der Schaffung einer landeseigenen Prüfstelle aus Kostengründen nicht mehr weiterverfolgt wird. Im Gegenzug dazu werden größere Prüfbusse angeschafft und reinvestiert.

4.16 Inventarisierung

Die Bestandslisten und die Anlagenbuchführung sind – gemäß dem Erlass der A4 betreffend Inventarisierung – zumindest einmal jährlich mit einem von der Dienststelle festzulegenden Stichtag zu überprüfen.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung fest, dass ein Großteil der (hochwertigen) Ausrüstung (z. B. Messgeräte) in der KFZ-Landesprüfstelle einer ständigen Wartung und zum Teil auch der Eichung unterliegt. Damit waren diese Geräte grundsätzlich erfasst. Obwohl Inventuren im Sinne des Erlasses nicht durchgeführt werden, werden die Geräte zur KFZ-Prüfung in digitalen Wartungsbüchern geführt und damit evident gehalten.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Erlass entsprechend, sämtliche Vermögensbestandteile in Bestandslisten anzulegen bzw. zu inventarisieren sowie in regelmäßigen Abständen eine Inventur vorzunehmen. (Empfehlung 40)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde ausgeführt, dass die Inventur des technischen Equipments im Rahmen des Internen Kontrollsystems der A15 im Mai 2019 durchgeführt wurde.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass eine generelle Inventur im Zuge der Dienstbesprechung jeweils im Dezember durchgeführt wird. Im Zuge der Prüfung des Landesrechnungshofes wurde am 13. Mai 2022 eine Zwischenüberprüfung durchgeführt. Dazu wurden dem Landesrechnungshof die Inventurlisten der fünf Prüfbusse, der Prüfhalle und des Prüfzuges übermittelt. Für die Erstellung der Inventurlisten sowie für die regelmäßige Eichung bzw. Kalibrierung der Geräte ist ein Mitarbeiter der KFZ-Landesprüfstelle zuständig.

4.17 Sachverständige

Antragstellerinnen, die Änderungen bzw. Umbauten an ihrem Fahrzeug vornehmen lassen wollen, können sich direkt an einen nichtamtlichen Sachverständigen wenden, der die entsprechende Begutachtung vornimmt. Zudem sind die nichtamtlichen Sachverständigen nach § 125 Kraftfahrzeuggesetz für einen eingeschränkten Bereich bestellt und werden auf Basis der vom Land herausgegebenen „Richtlinie – Nichtamtlicher Sachverständigendienst“ tätig.

Nichtamtliche Sachverständige sind zu beedigen, sofern sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten allgemein beedigt sind.

Der Landesrechnungshof empfahl im Rahmen der Erstprüfung, künftig die nichtamtlichen Sachverständigen zu beedigen, da die fehlende Beedigung von nichtamtlichen Sachverständigen einen (relativen) Verfahrensmangel darstellt. (Empfehlung 41)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde mitgeteilt, dass mit Jänner 2020 alle nichtamtlichen Sachverständigen neu bestellt werden und das Procedere entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes angepasst wird.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass mit Schreiben vom Dezember 2021 ein Vorschlag an die A16 für die Bestellung und Beedigung von 15 nichtamtlichen Sachverständigen gestellt wurde. Die Bestellung und Beedigung wurde von der A16 vorgenommen.

4.18 Einstufungen

Der Landesrechnungshof empfahl in seiner Erstprüfung die Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung der Stellen „technischer Sachverständige“ und „KFZ-Meister“ gemäß der Steiermärkischen Einreichungsverordnung. (Empfehlung 42)

Im dazu ergangenen Maßnahmenbericht wurde festgehalten, dass diese Bemühungen erfolgreich waren.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Stellen der „technischen Sachverständigen“ und „KFZ-Prüfer“ gemäß der Steiermärkischen Einreichungsverordnung angepasst wurden.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 5. Oktober 2022 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro der Frau Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner
- Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung der Folgeprüfung ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz sechs relevante Empfehlungen:

Kapitel 4.3 Elektronische Leistungszeiterfassung

- Die Erfassung der Leistungen des Referates wird weiterhin sowohl in referatsinternen Statistiken als auch in der elektronischen Leistungszeiterfassung vorgenommen. Um eine verwaltungsökonomische Harmonisierung mit validen Daten umsetzen zu können, bedarf es einer Schnittstelle zu einem bereits in Verwendung stehenden externen Fahrzeuggenehmigungssystem.

Empfehlung 1:

- **In Zusammenarbeit mit der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik sollte eine entsprechende Schnittstelle zu einem bereits in Verwendung stehenden externen Fahrzeuggenehmigungssystem generiert werden.**

- Telefonische Bürgerinnenanliegen werden aufgrund der personellen Engpässe nur eingeschränkt zwischen 7.00 Uhr und 9.00 Uhr entgegengenommen.

Empfehlung 2:

- **Um die notwendige telefonische Erreichbarkeit der KFZ-Landesprüfstelle für die Bürgerinnen zu garantieren, empfiehlt der Landesrechnungshof, gemeinsam mit der Abteilung 2 Zentrale Dienste (A2) die Optimierung des Telefonsystems voranzutreiben.**

Kapitel 4.5 Verwaltungsentwicklung und Prozesse

- Das Qualitätsmanagement-Handbuch ist derzeit noch in Bearbeitung. Auf Basis der Prozessanalyse werden derzeit die einzelnen spezifischen Dienstanweisungen in das Handbuch eingearbeitet.

Kapitel 4.6 Online-Terminbuchungssystem

- Auf der Homepage wurde ein neues, übersichtlich gestaltetes Online-Terminbuchungssystem eingerichtet.

Empfehlung 3:

- **Um die weitere Effizienz des personellen und technischen Ressourceneinsatzes der KFZ-Landesprüfstelle zu erhöhen, wird die ehestmögliche Umsetzung der zentralen Benutzerinnendatenerfassung in der KFZ-Landesprüfstelle empfohlen.**

Kapitel 4.8 Wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a Kraftfahrgesetz

- Die Stichprobenprüfung in der KFZ-Landesprüfstelle betreffend die Durchführung von Überprüfungen nach § 57a Kraftfahrgesetz ergab, dass wiederkehrende Begutachtungen gemäß § 57a Kraftfahrgesetz ausnahmslos bei Landesfahrzeugen und Fahrzeugen im Zuge von Überprüfungen nach § 56 Kraftfahrgesetz durchgeführt werden.
- Eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Einhebung von gesetzlich vorgeschriebenen Kostenersätzen ist für Überprüfungen gemäß §§ 56, 57a und 58a Kraftfahrgesetz buchhalterisch nicht möglich.

Empfehlung 4:

- **Im Rahmen der Möglichkeiten sind von der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik die Prozesse dahingehend zu optimieren, um die Einhebung der Kostenersätze für Überprüfungen gemäß §§ 56, 57a und 58a Kraftfahrgesetz zu garantieren. Weiters wären hinsichtlich der Abwicklung der bargeldlosen Bezahlung mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (A16) als zuständige Oberbehörde Gespräche zu führen.**

Kapitel 4.10 Fahrbereitschaft und Mitarbeit für den Chemiealarmdienst

- Die Mitarbeit im Chemiealarmdienst betrug in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt 57 Wochen. In den Jahren 2019 und 2020 waren vier Mitarbeiterinnen für den Chemiealarmdienst abgestellt, im Jahr 2021 fünf Mitarbeiterinnen. Die Einsatztage im Jahr 2021 erhöhten sich gegenüber den Jahren 2019 und 2020.

Kapitel 4.11 Ausstattung

- In den Räumlichkeiten wurden mobile Trennwände sowie zusätzlich im Schalterbereich eine Trennwand mit Sprechverbindung und Schublade für den Parteienverkehr montiert.
- In der KFZ-Landesprüfstelle wurden hinsichtlich des Arbeitnehmerinnenschutzes grundsätzlich die erforderlichen Maßnahmen getroffen sowie die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Zur notwendigen Klimatisierung einzelner Büroräumlichkeiten führt die

KFZ-Landesprüfstelle aus, dass im Sommer 2022 drei Temperaturlogger von der A2 aufgestellt waren, die die Temperatur und die Feuchtigkeit aufzeichneten. Eine Entscheidung betreffend Klimatisierung sei noch offen.

Empfehlung 5:

- **Hinsichtlich der Klimatisierung wäre auf Basis der ausgewerteten Temperaturdaten des Sommers 2022 gemeinsam mit der A2 ehestmöglich eine Entscheidung zu treffen.**

Kapitel 4.12 Verkehrskontrollplätze

- In den Jahren 2020 und 2021 konnten aufgrund von Sanierungsarbeiten keine Kontrollen am Verkehrskontrollplatz Gersdorf (Autobahn A 9) durchgeführt werden. Nach Fertigstellung funktionierte die Verkehrsleiteinrichtung aufgrund eines Netzwerkfehlers nicht. Die Zuständigkeit der Reparatur dieser Leiteinrichtung liegt bei der ASFINAG.

Empfehlung 6:

- **Damit in angemessener Zeit das geplante Kontrollausmaß bei den Verkehrskontrollplätzen erreicht wird, sollten entsprechende Maßnahmen gesetzt bzw. Prozesse dahingehend optimiert werden.**

Kapitel 4.13 Mobile Prüfbusse

- Beim zukünftigen Ankauf von Prüfbussen wird auf die Einheitlichkeit der Ausstattung geachtet.
- Der zugeteilte KFZ-Meister kontrolliert die Fahrtenbücher auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. In den Jahren 2020 und 2021 wurde am Ende des Quartals auch durch einen Amtssachverständigen gegengezeichnet. Im Jahr 2022 wurde dahingehend umgestellt, dass zu jedem Monatsletzten ein eingeteilter Amtssachverständiger die Fahrten laut Dienstplan kontrolliert und abzeichnet. Die jeweiligen Regelungen wurden in den Dienstbesprechungen festgelegt und auch dokumentiert.

Kapitel 4.14 Mobiler Prüfzug

- Die Einsatztage des mobilen Prüfzuges konnten in den Jahren 2019 bis 2021 nicht erhöht werden, da sich aufgrund des fortgeschrittenen Alters die Reparaturanfälligkeit und somit die Ausfallszeiten häuften. Eine Reinvestition ist unumgänglich, um die Prüftage und den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.

Kapitel 4.15 Externe Prüfstellen

- Gemeinsam mit der A16 wurde nach vorgenommenen Kostenberechnungen die Entscheidung getroffen, dass das Projekt der Schaffung einer landeseigenen Prüfstelle aus Kostengründen nicht mehr weiterverfolgt wird. Im Gegenzug dazu werden größere Prüfbusse angeschafft und reinvestiert.

Graz, am 15. November 2022

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh